



18. März 2022

IV-Rundschreiben Nr. 415

Revision bei Geburts- und Frühinvaliden

Gemäss der Übergangsbestimmung IVV zur Änderung vom 3. November 2021 ist der Rentenanspruch einer versicherten Person ohne zureichende berufliche Kenntnisse, welche am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet hat, innerhalb eines Jahres nach den neuen Bestimmungen zu revidieren.

Unter diese Bestimmung fallen zunächst Personen, die aufgrund ihrer Invalidität keine berufliche Ausbildung beginnen oder abschliessen konnten (vgl. neu Art. 26 Abs. 6 IVV). Um diese Personengruppe im Verhältnis zu Personen, bei welchen ein entsprechender Rentenanspruch erst unter dem neuen Recht entsteht, nicht schlechter zu stellen, wurde die entsprechende Übergangsbestimmung getroffen. Der Rentenanspruch würde ansonsten bei Ausbleiben der Revisionsvoraussetzungen nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bei Vollendung des 30. Altersjahres weiterhin auf dem bisher aufgrund der Altersstufen gekürzten Einkommen ohne Invalidität basieren. Die Absicht des Verordnungsgebers war somit eine Verbesserung für diese versicherten Personen zu erreichen (vgl. dazu auch die Ausführungen im [erläuternden Bericht](#)).

Eine Anpassung der laufenden Rentenansprüche erfolgt dabei nur, wenn die fünf Prozentpunkte gemäss Artikel 17 Absatz 1 ATSG erreicht sind. Trifft dies zu, wird der Rentenanspruch per 1. Januar 2022 erhöht und die Rente gleichzeitig ins stufenlose Rentensystem überführt. Vorbehalten bleibt Buchstabe b, Absatz 2 der Übergangsbestimmung vom 19. Juni 2020 zum IVG.

Zur Gruppe der versicherten Personen ohne zureichende berufliche Kenntnisse gehörten zuweilen aber auch Personen, welche ein eidgenössisches Berufsattest oder ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzen, bei welchen aber aufgrund der invaliditätsbedingt reduzierten Verwertbarkeit das Einkommen ohne Invalidität trotzdem nach Artikel 26 Absatz 1 IVV in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2021 berechnet wurde.

Erste Fälle aus der Praxis haben nun die Frage aufgeworfen, ob die Rentenansprüche dieser Personengruppe ebenfalls von der Übergangsbestimmung erfasst werden. Eine Anpassung an die neuen Bestimmungen (vgl. Art. 26 Abs. 4 und 5 IVV) würde in diesen Fällen nämlich meist zu einer Schlechterstellung führen. Die Absicht des Verordnungsgebers war hingegen gemäss den Ausführungen oben eine Verbesserung der Situation der bisherigen geburts- und frühinvaliden Rentenbezügerinnen und –bezüger. Daher werden versicherte Personen, bei welchen trotz Vorliegen eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses das Einkommen nach Artikel 26 Absatz 1 IVV in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt wurde, von der Übergangsbestimmung IVV zur Änderung vom 3. November 2021 nicht erfasst. Die Rz 9300 ff. KSIR werden im Rahmen der nächsten Überarbeitung des KSIR angepasst bzw. präzisiert.